Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Ortsgemeinde Bärweiler

vom	í	,i	Par	
4 0 111				

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bärweiler vom 03.08.1990, zuletzt geändert am 16.06.1997

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Benutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten bisher: 200,-- DM künftig: 100,-- EURO

2. Familiengrabstätten (je Grabstelle) bisher: 400,-- DM künftig: 200,-- EURO

3. Urnengrabstätten (nicht mehr als 2 Urnen) bisher: 400,-- DM künftig: 200,-- EURO

Artikel 2

Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bärweiler vom 10.05.1995

- 1. In § 4 Abs. 2 wir die Angabe 20,-- DM durch die Angabe 10,-- EURO ersetzt.
- 2. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe höchstens 60,-- EURO durch die Angabe höchstens 30,-- Euro ersetzt.
- 3. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe 20,-- DM durch die Angabe 10,-- EURO ersetzt.
- 4. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe mindestens 20,-- DM durch die Angabe mindestens 10,-- EURO ersetzt.
- 5. In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe mindestens 20,-- DM durch die Angabe mindestens 10,-- EURO ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.